

**Besondere Nutzungsbedingungen für Gastgeber und Erzeuger
für die Website <https://marktschwaermer.de/>
(in der Fassung vom 2. November 2020)**

I. Einleitende Bestimmungen

1. Gegenstand

Diese Besonderen Nutzungsbedingungen für Gastgeber (nachstehend „BGB“) und Erzeuger ergänzen die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Website <http://marktschwaermer.de/> (nachstehend „AGB“) und bestimmen die Bedingungen für die Nutzung der Website durch Gastgeber und Erzeuger (nachstehend „Professionelle Nutzer“), sowie deren Rechte und Pflichten.

Diese BGB werden durch die auf der Website über <https://wirsind.marktschwaermer.de/spielregeln/> verfügbaren verpflichtenden Spielregeln für Gesellschaft, Erzeuger und Gastgeber ergänzt (nachstehend „Spielregeln“). Diese BGB sind eine wesentliche Ergänzung der AGB, deren Begriffsbestimmungen auch für die BGB gelten. Für den Fall, dass Begriffe, Bedingungen oder Verweise dieser BGB jenen der AGB widersprechen, sind letztere maßgeblich.

2. Annahme der Besonderen Nutzungsbedingungen

Die Zustimmung zu diesen BGB erklären die Professionellen Nutzer im Rahmen ihrer Bewerbung gemäß Artikel 6.2 und 13.2 dieser BGB. Durch die Annahme dieser BGB erklärt ein Professioneller Nutzer als Gastgeber oder Erzeuger gleichermaßen auch die Einhaltung der Spielregeln.

Die Annahme muss ohne Einschränkung erfolgen. Annahmen unter Vorbehalt sind unwirksam. Lehnt ein Professioneller Nutzer diese BGB und / oder die Spielregeln ab, steht ihm der Zugang zur Website und die Inanspruchnahme der Leistungen nur als Mitglied oder Besucher im Rahmen der AGB frei.

3. Verpflichtung zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

3.1. Gastgeber erklären ausdrücklich, in vollem Umfang von der Gesellschaft darauf hingewiesen worden zu sein, dass es sich bei dieser Tätigkeit um eine gewerbliche Tätigkeit handelt, deren Ausübung die Einhaltung entsprechender gesetzlicher, buchhalterischer, steuer- und sozialrechtlicher Vorgaben erfordert.

3.2. Erzeuger erklären ausdrücklich, in vollem Umfang von der Gesellschaft darauf hingewiesen worden zu sein, dass die Ausübung der Tätigkeit als Erzeuger bei Marktschwärmer die Einhaltung entsprechender gesetzlicher, buchhalterischer, steuer- und sozialrechtlicher Bestimmungen erfordert.

4. E-Geldbörse für Professionelle Nutzer

4.1. Zu Zwecken der Leistungserbringung und insbesondere zur in diesen BGB vereinbarten Vergütung der Professionellen Nutzer, müssen diese beim Zahlungsdienstleister eine von der E-Geldbörse für Nutzer zu unterscheidende E-Geldbörse für Professionelle Nutzer einrichten, die von dem Zahlungsdienstleister verwaltet wird. Diese E-Geldbörse ist an das Nutzerkonto gekoppelt, dessen Daten der Professionelle Nutzer gemäß den Artikeln 7.2.3 und 13.2.3 mitgeteilt hat. Alle Beträge, die den

Professionellen Nutzern im Rahmen der Leistungen geschuldet sind, werden in ihre E-Geldbörse übertragen, bevor eine automatische Gutschrift auf das zugehörige Bankkonto erfolgt.

4.2. Die Professionellen Nutzer werden ausdrücklich darauf hingewiesen und erklären sich damit einverstanden, dass eine Beendigung ihres Vertragsverhältnisses mit dem Zahlungsdienstleister über die E-Geldbörse für Professionelle Nutzer, ungeachtet der Gründe, automatisch auch zum vollumfänglichen Erlöschen ihres Status als Professioneller Nutzer auf der Website führt. An dessen Stelle tritt dann der Status als Mitglied oder Registrierter Besucher, da die den Professionellen Nutzern offenstehenden Leistungen ohne Vorhandensein einer E-Geldbörse für Professionelle Nutzer nicht vollumfänglich erbracht werden können.

5. Personenbezogene Daten

Die Professionellen Nutzer werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie bei ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten von Nutzern sammeln und verarbeiten. Sie erklären sich damit einverstanden, die gesetzlichen Vorschriften zu Datenschutz, insbesondere die Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016, bekannt als Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sowie die [Datenschutzinformation](#) der Gesellschaft einzuhalten.

II. Bestimmungen für Gastgeber

6. Bewerbung

6.1. Vorabregistrierung auf der Website

Die Nutzung der Website als Gastgeber kann auf eigenes Betreiben bzw. auf Einladung eines Nutzers oder der Gesellschaft erfolgen. Jeder an der Tätigkeit als Gastgeber Interessierte (nachstehend „Gastgeber-Bewerber“) muss sich vorab auf der Website als Registrierter Nutzer gemäß den AGB angemeldet haben.

6.2. Übermittlung von Bewerbungen

Der Gastgeber-Bewerber muss zunächst einen Fragebogen zu seiner Person ausfüllen. Die gemachten Angaben ermöglichen der Gesellschaft eine fundierte, ihr vorbehaltene Entscheidung über die Bewerbung gemäß nachstehendem Artikel 6.3. Alle erforderlichen Angaben und angefragten Dokumente sind vom Bewerber vorzulegen. Unvollständige Fragebögen können nicht berücksichtigt werden.

6.3. Annahme oder Ablehnung von Bewerbungen

Die Bewerbung eines Gastgeber-Bewerbers unterliegt der vorherigen Prüfung und ausdrücklichen Annahme durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft hat dabei volle Entscheidungsfreiheit und prüft, ob der Gastgeber-Bewerber geeignet ist, einen Verkauf und eine anschließende Übergabe der Produkte im Rahmen einer Verteilung gemäß der AGB und der hierfür geltenden rechtlichen Voraussetzungen zu ermöglichen. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck sämtliche erforderliche Zusatzinformationen einholen. Dies schließt die Abfrage von personenbezogenen Daten ein.

Die Benachrichtigung der Bewerber über Ablehnung oder Annahme ihrer Bewerbung erfolgt per Email.

Im Fall der Annahme erhält der Bewerber Zugang zu einem gesonderten Schwärmerei-Bereich (nachstehend „Schwärmerei-Bereich“ bzw. „Meine Schwärmerei“) unter Verwendung der von der Gesellschaft als angemessen befundenen Form und technischen Mittel.

Im Fall einer Ablehnung hat der Bewerber weiterhin die Möglichkeit, die Leistungen als Mitglied einer Schwärmerei oder als bloßer Besucher zu nutzen. Bewerber können aus einer Ablehnung keine Regress- oder Schadensersatzansprüche gegen die Gesellschaft herleiten.

7. Aufbau und Eröffnung einer Schwärmerei

7.1. Vorbereitung der Schwärmerei

7.1.1. Nach erfolgreicher Bewerbung erfolgt eine Phase vorbereitender Maßnahmen für die Schwärmerei (nachstehend „Vorbereitungsphase“). Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Start der Vorbereitungsphase (trotz erfolgreicher Bewerbung) zu verschieben.

7.1.2. Die Vorbereitungsphase soll dem Gastgeber ermöglichen, einen Verteilungsort zu finden, auf denen die von ihm organisierte Übergabe der bestellten Produkte an die Mitglieder erfolgen kann. Ab Benachrichtigung über die Annahme der Bewerbung hat der Gastgeber sechs Wochen Zeit, einen geeigneten Verteilungsort zu finden. Hat die Gesellschaft den Start der Vorbereitungsphase verschoben, beginnt die Sechs-Wochen-Frist mit der Mitteilung der Gesellschaft, dass der Gastgeber nunmehr mit der Vorbereitung beginnen kann. Im Hinblick auf die Eignung des Verteilungsortes und des Gastgebers gilt dabei insbesondere Folgendes:

- Der Gastgeber benötigt eine langfristige vorübergehende oder dauerhafte Nutzungserlaubnis für den Verteilungsort.
- Der Verteilungsort muss geeignet sein, die Organisation und Durchführung der Verteilung gemäß der hierfür geltenden rechtlichen Voraussetzungen im Sinne einer reibungslosen Leistungserbringung sicherzustellen. Er muss insbesondere geltenden Regeln und Vorschriften, vor allem in Bezug auf Hygiene und Sicherheit, entsprechen.

7.1.3. Die Auswahl eines geeigneten Verteilungsortes ist Vorbedingung für den Aufbau einer Schwärmerei gemäß Artikel 7.2.

Nach Annahme der Bewerbung bzw. Start der Vorbereitungsphase hat der Gastgeber binnen sechs Wochen der Gesellschaft den ausgewählten Verteilungsort vorzuschlagen und seine Eignung gemäß Artikel 7.1.2 darzulegen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, zusätzliche Dokumente und Informationen anzufordern. Die Gesellschaft muss den Verteilungsort genehmigen und kann bei ihrer Entscheidung eventuelle Einschränkungen des Standorts in ihre Entscheidung einbeziehen und die Genehmigung verweigern.

Hält der Gastgeber die sechswöchige Frist nicht ein oder kommt er etwaigen Auskunftsverlangen seitens der Gesellschaft nicht binnen eines Monats nach, kann dies als Verzicht auf Eröffnung der Schwärmerei gewertet und dem Gastgeber der Status als Gastgeber der betreffenden Schwärmerei entzogen werden. Eine Nutzung der Leistungen als Mitglied, Registrierter Besucher oder Erzeuger ist weiterhin möglich.

7.2. Aufbau der Schwärmerei

7.2.1. Der tatsächliche Aufbau der Schwärmerei (nachstehend „Aufbauphase“) kann erst beginnen, nachdem die Gesellschaft den im Rahmen der Vorbereitungsphase vorgeschlagenen Verteilungsort genehmigt und der Gastgeber somit der Gesellschaft seine Absicht bestätigt hat, eine Schwärmerei eröffnen zu wollen.

7.2.2. In der Aufbauphase versucht der Gastgeber eine Mitglieder- und Erzeugerbasis zu schaffen, die die spätere Gemeinschaft bilden wird. Der Gastgeber kann sich hierbei gemäß Artikel 8.2 dieser BGB der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten technischen Hilfsmittel sowie aller Mittel bedienen, die er für geeignet befindet.

7.2.3. Im Rahmen der Aufbauphase verpflichtet sich der Gastgeber der Gesellschaft die folgenden Informationen bereitzustellen:

- Nachweis über die Gewerbetätigkeit und damit zusammenhängende Unterlagen, sowie Nachweise über die Erfüllung aller administrativen, steuerlichen und sozialversicherungsbezogenen Pflichten,
- geplanter Verteilungstag und geplante Verkaufszeiten zur vorherigen Genehmigung durch die Gesellschaft,
- Bankverbindungsdaten, die automatisch an den Zahlungsdienstleister übermittelt werden, um insbesondere die Überweisung der Service-Gebühr zu ermöglichen.

Bei Nichtvorlage dieser Nachweise und Informationen ist die Gesellschaft berechtigt, die Schwärmerei-Eröffnung zu verweigern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft jederzeit die Vorlage aktueller Nachweise über den gewerblichen Status des Gastgebers verlangen kann bzw. zur Prüfung dieser Dokumente berechtigt ist.

7.2.4. Wird die Schwärmerei nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Beginn der Aufbauphase gemäß diesen BGB eröffnet oder kommt der Gastgeber etwaigen Auskunftsverlangen seitens der Gesellschaft nicht binnen eines Monats nach, ist die Gesellschaft zur sofortigen Schließung der geplanten Schwärmerei berechtigt. Dem Gastgeber entsteht daraus kein Anspruch gegen die Gesellschaft auf Schadensersatz, Ausgleich oder Vergütung.

7.3. Eröffnung der Schwärmerei und des virtuellen Verkaufsraums

7.3.1. Die Schwärmereien werden auf der Website auf separaten zugewiesenen Homepages online gestellt. Die Platzierung der Schwärmereien auf der Website bestimmt allein die Gesellschaft.

7.3.2. Die Öffnung des virtuellen Verkaufsraums ist erst möglich, sobald der Schwärmerei-Aufbau abgeschlossen ist. Das Datum für die Öffnung des Verkaufsraums wird von der Gesellschaft gemeinsam in Absprache mit dem Gastgeber bestimmt; diese kann die Öffnung des Verkaufsraums nach eigenem Ermessen verschieben, insbesondere in Fällen, in denen sie die Mitglieder- bzw. Erzeugerzahl als zu gering oder das Produktangebot als nicht vollständig erachtet, um einen Verkauf gemäß der hierfür geltenden rechtlichen Voraussetzungen mit Hinblick auf die erfolgreiche Erbringung der Leistungen zu ermöglichen. Die Gesellschaft kann Schwärmerei-Eröffnungen zudem aus organisatorischen und verwaltungstechnischen Gründen verschieben. Gastgeber werden davon auf geeignetem Weg in Kenntnis gesetzt.

8. Betrieb einer Schwärmerei

8.1. Allgemeine Bestimmungen

Gastgeber verwalten und betreiben ihre Schwärmerei über den Schwärmerei-Bereich. Über dessen Form und technische Modalitäten befindet die Gesellschaft nach Maßstäben der Zweckdienlichkeit. Im Rahmen der Verwaltung und des Betriebs der Schwärmereien sind Gastgeber insbesondere verantwortlich für:

- Verwaltung der vom Gastgeber stets aktuell zu haltenden Schwärmerei-Homepage, auf der die Schwärmerei vorgestellt und über Neuigkeiten informiert wird,
- Moderation von Unterhaltungen auf der Pinnwand der Schwärmerei, sowie Überprüfung der ausgetauschten Inhalte auf Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 11 der AGB,
- Mitglieder- und Erzeuger-, sowie allgemeine Schwärmerei-Verwaltung gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

8.2. Technische Mittel für Gastgeber

Im Schwärmerei-Bereich stellt die Gesellschaft dem Gastgeber die folgenden technischen Hilfsmittel (jeweils nur soweit gesetzliche zulässig bzw. soweit eine ggf. erforderliche Einwilligung des Adressaten vorliegt) zur Verfügung:

- ein Tool zur Gewinnung von Mitgliedern, das die Gestaltung von Flugzetteln und Plakaten nach Vorgaben der Gesellschaft, sowie die Einladung neuer Mitglieder in die Schwärmerei über Email oder soziale Netzwerke ermöglicht, denen der Gastgeber angehört;
- ein Tool zur Suche und Einladung von Erzeugern, das die Kontaktaufnahme mit allen auf der Website registrierten Erzeugern ermöglicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gastgeber auf der aktuellen Version der Website auf das Tool lediglich zum Versand von Email-Einladungen an die Nutzer zugreifen können.

Eine detaillierte Beschreibung der den Gastgebern durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellten technischen Mittel ist der Website zu entnehmen; die Gesellschaft kann in eigenem Ermessen Form und Weiterentwicklung der Tools nach von ihr als geeignet befundenen Maßgaben bestimmen.

8.3. Mitgliederverwaltung

Der Gastgeber verwaltet, aktualisiert und erweitert seine Mitgliederbasis nach eigenem Ermessen unter Verwendung der von der Gesellschaft bereitgestellten technischen Mittel.

8.4. Erzeugerverwaltung

Der Gastgeber verwaltet, variiert und ergänzt seine Erzeugerbasis nach eigenem Ermessen unter Verwendung der von der Gesellschaft bereitgestellten technischen Mittel.

Die Neuaufnahme von Erzeugern kann nur auf einem der nachstehenden Wege erfolgen:

- entweder mittels Einladung des Erzeugers durch den Gastgeber und Annahme der Einladung durch den Erzeuger, oder
- auf Antrag des Erzeugers, wobei der Beitritt zur Schwärmerei die Bestätigung des Gastgebers erfordert.

In jedem Fall erfordert sie die Zustimmung und Annahme dieser BGB, der AGB und der Spielregeln durch den Erzeuger.

Wenn ein Gastgeber die Zusammenarbeit mit einem Erzeuger beenden möchten, muss er dem Erzeuger mindestens zwei Monate im Voraus darüber informieren. Dabei informiert er auch das Marktschwärmer-Team über diese Frist.

Abweichend unterliegt die Teilnahme eines eingeladenen Erzeugers, wie im Artikel 15 des vorliegenden Dokuments beschrieben, (i) der vorherigen Versendung eines dafür vorgesehenen Formulars durch den Gastgeber sowie (ii) der ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschaft, die prüfen muss, ob die Anfrage auf eine zufriedenstellende Durchführung der Dienstleistungen hinauslaufen kann in materieller, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

8.5. Organisation des Verkaufs und der Verteilung

Der Gastgeber organisiert den Verkauf gemäß den Bestimmungen des Artikels 8.2 der AGB.

Bezüglich der Überprüfung der Produktübergabe während der Verteilungen gemäß Artikel 8.2.4 der AGB erklärt sich der Gastgeber mit den nachstehenden Bestimmungen einverstanden:

- Bei Streitigkeiten bezüglich der Produktübergabe haftet er gegenüber der Gesellschaft, den Mitgliedern und den Erzeugern für die Richtigkeit der im Rahmen der Überprüfung übermittelten Daten. Der Gastgeber verpflichtet sich, solcherlei Beanstandungen mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben zu bearbeiten. Bei Fehlern oder Versäumnissen zu Lasten von Mitgliedern bzw. Erzeugern trägt der Gastgeber etwaige Kosten. Die Gesellschaft übernimmt in solchen Fällen keine Verantwortung.
- Die im Rahmen der Überprüfung übermittelten Daten bilden die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Gastgebers nach Artikel 11 dieser BGB. Eine Anfechtung durch diesen ist ausgeschlossen.

Der Gastgeber verpflichtet sich, die Gesellschaft über mitglieder- und erzeugerseitige Beanstandungen bezüglich der Produktübergabe umgehend zu unterrichten. Bei der Berechnung der Vergütung der Gastgeber werden Fehler und Versäumnisse zu Lasten von Mitgliedern und Erzeugern nur insoweit berücksichtigt, wie diese der Korrektur zugestimmt haben.

8.6. Reklamationen

Der Gastgeber verpflichtet sich, etwaigen Reklamationen der Mitglieder in Bezug auf die Produktübergabe umgehend und vor dem Schließen der Verteilung auf der Plattform nachzugehen und sich bestmöglichst um eine Lösung zu bemühen, in der Regel in Form einer Rückerstattung des Betrags für die reklamierten Produkte durch den Erzeuger. Er wird Reklamationen umgehend an den jeweils betroffenen Erzeuger weiterleiten.

Der Gastgeber setzt die Gesellschaft über jede Reklamation in Kenntnis, insbesondere über den Grund der Reklamation und hinsichtlich der Einhaltung dieser BGB, der AGB und der Spielregeln durch den Erzeuger

8.7. Nichtverfügbarkeit

Der Gastgeber verpflichtet sich, für den Fall seiner Nichtverfügbarkeit, insbesondere wegen Urlaub, nach einer Vertretung für seine Aufgaben während des Zeitraums seiner Nichtverfügbarkeit zu suchen. Er verpflichtet sich zudem, den Mitgliedern und Erzeugern seiner Schwärmerei sowie der Gesellschaft eine angemessene Zeit im Voraus zu informieren, wenn Verteilungstage, nicht stattfinden.

Treten nach Verkaufsschluss Umstände ein, die es dem Gastgeber unmöglich machen, den Verteilungstag einzuhalten, hat er die Mitglieder und Erzeuger seiner Schwärmerei unverzüglich zu informieren und sich in gemeinsamer Absprache redlich um eine Alternativlösung zu bemühen. Gelingt dies nicht, trägt der Gastgeber etwaig anfallende Kosten. Die Gesellschaft übernimmt in solchen Fällen keine Verantwortung.

8.8. Widerrufserklärungen

Der Gastgeber verpflichtet sich, etwaige Widerrufserklärungen der Mitglieder in Bezug auf über die Schwärmerei erworbene Produkte umgehend an den jeweils betroffenen Erzeuger weiterzuleiten.

Der Gastgeber nimmt etwaige von einem Mitglied zurückgesandten Waren in Empfang und leitet diese an den Erzeuger weiter.

Der Gastgeber setzt die Gesellschaft über jeden Widerruf in Kenntnis.

9. Verantwortung des Gastgebers

9.1. Der Betrieb einer Schwärmerei ist eine gewerbliche Tätigkeit, mit der der Gastgeber in seiner Funktion als Makler das Ziel verfolgt, Erzeuger und Mitglieder seiner Schwärmerei zusammenzubringen.

Der Gastgeber übt seine Tätigkeit selbstständig und auf eigenes Risiko, einschließlich aller Verluste und Gewinne, aus.

Der Gastgeber befolgt eigenverantwortlich alle Gesetze und Vorschriften, zu deren Einhaltung er im Rahmen von Aufbau, Weiterentwicklung und Verwaltung seiner Schwärmerei und allgemein im Rahmen der Nutzung der Website verpflichtet ist. Er verpflichtet sich insbesondere:

- zur Einhaltung sämtlicher Erklärungs- und Meldepflichten, insbesondere in Bezug auf Sozialversicherung, Steuer- und sonstige behördliche Angelegenheiten. Er verpflichtet sich als Professioneller Nutzer der Website, alle zum Anlegen des entsprechenden Nutzerkontos erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen;
- zur Einhaltung der geltenden Hygienegesetze und -vorschriften;
- zur Entrichtung aller auf seine Tätigkeit anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren.

Die Gesellschaft übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

9.2. Der Gastgeber verpflichtet sich im Rahmen seiner Tätigkeit zur strengen Einhaltung der Spielregeln, dieser BGB, der AGB, und der Datenschutzvorgaben.

9.3. Er verpflichtet sich, für seine Tätigkeit auf die technischen Mittel zurückzugreifen, die ihm von der Gesellschaft im Rahmen der Websitenutzung zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für andere von der Gesellschaft als zweckdienlich befundene Mittel.

Gastgeber werden hiermit darauf hingewiesen und erklären sich damit einverstanden, dass die Umsetzung und Organisation der Verkäufe nur mittels von der Gesellschaft bereitgestellter Mittel erfolgen darf. Die Nutzung anderer Mittel ist ausgeschlossen. Der Gastgeber verpflichtet sich, die Nutzung der Verteilung für den Vor-Ort-Verkauf von Produkten, die nicht bereits während des Online-Verkaufs auf der Website von Mitgliedern erworben wurden, zu verhindern und ggf. zu untersagen.

9.4. An den zwischen Mitgliedern und Erzeugern abgeschlossenen Kaufverträgen ist der Gastgeber nicht als Vertragspartei beteiligt. Er ist weder für die Angebote, noch für deren Gesetzmäßigkeit, noch für den Bestellvorgang oder die Erfüllung der zwischen Mitgliedern und Erzeugern geschlossenen Verträge verantwortlich. Die Verantwortung für Menge, Qualität und Übereinstimmung der von den Erzeugern gelieferten Produkte mit den bestellten Produkten, sowie damit verbundene Transport-, Bevorratungs-, Lagerungs- und Lieferrisiken liegt ausschließlich beim Erzeuger. Der Gastgeber übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung, sofern zwischen dem Erzeuger und dem Gastgeber keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, etwa im Zusammenhang mit der Übergabe von Gast-Schwärmer-Produkten.

9.5. Der Gastgeber stellt sicher, dass mindestens ein Erzeuger bei der Verteilung der Waren anwesend ist. Andernfalls, verpflichtet sich der Gastgeber die Schwärmerie nicht zu eröffnen, es wird keine Verteilung der Waren an Nutzer stattfinden.

10. Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten

10.1. Gastgeber werden gemäß Artikel 5 dieser BGB als Professionelle Nutzer ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie bei ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten von Nutzern sammeln und verarbeiten. Sie erklären sich damit einverstanden, die gesetzlichen Vorschriften zu Datenschutz, insbesondere die Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016, bekannt als Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sowie die [Datenschutzinformation](#) der Gesellschaft einzuhalten.

10.2. Insofern die Gesellschaft und der Gastgeber gemeinsam gewisse Zwecke für die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb dieser Website definieren, sind wir Vertragspartner und müssen in diesem Fall als Mitverantwortliche für die Datenverarbeitung betrachtet werden, unbeschadet der Tatsache, dass die Gesellschaft allein die wichtigen Bedingungen für die Datenverarbeitung festlegt, wie insbesondere die Kategorien der zu verarbeitenden Daten, die Empfänger der Daten oder die Dauer der Datenspeicherung.

10.3. Die Gesellschaft und der Gastgeber als Vertragspartner ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um die geltenden Datenschutzbestimmungen inklusive der DSGVO zu erfüllen und tragen gemeinsam Verantwortung für ihre Umsetzung, insbesondere:

- Die Gesellschaft ist Ansprechpartner für die Nutzer im Bezug auf ihre personenbezogenen Daten;

- Die Gesellschaft verantwortet die faire und transparente Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere durch die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen der Verarbeitung und durch die Veröffentlichung unserer [Datenschutzinformation](#) auf dieser Website;
- Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Nutzer ihre Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten ausüben können und der Gastgeber leitet Forderungen der Nutzer nach der Ausübung ihrer Rechte an die Gesellschaft weiter, sofern sie ihnen bekannt werden;
- Die Gesellschaft und der Gastgeber ergreifen gemeinsam alle geeigneten Maßnahmen, um den Umfang der Kategorien der gesammelten Daten und den Umfang der Daten selbst zu minimieren;
- Die Gesellschaft und der Gastgeber unterlassen jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht mit den in unserer [Datenschutzinformation](#) definierten Zwecken eindeutig vereinbar ist;
- Die Gesellschaft und der Gastgeber ergreifen alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, personenbezogene Daten so zu verarbeiten, dass die Sicherheit der Daten gegen unautorisierte oder ungesetzliche Verarbeitung sowie unbeabsichtigten Verlust, Zerstörung oder Beschädigung maximiert wird.

10.4. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten ausschließlich für die Datenverarbeitung im Rahmen der auf der Website angebotenen Dienstleistungen und innerhalb dieser Website, aber in keinem Fall für die eigenmächtige Datenverarbeitung durch Gastgeber außerhalb dieser Website und/oder außerhalb des Rahmens unserer Dienstleistung. Für letztgenannte Fällen werden Gastgeber ausdrücklich darauf hingewiesen und akzeptieren, dass sie allein verantwortlich für die Einhaltung aller Datenschutzbestimmungen, einschließlich der DSGVO, sind.

11. Vergütung des Gastgebers

11.1. Als Vergütung für seine vorgenannten Leistungen erhält der Gastgeber eine Service-Gebühr in Höhe von 8,35% des Netto-Umsatzes, der bei einem in seiner Schwärmerei stattfindenden Verkauf von den Erzeugern seiner Schwärmerei erzielt wird.

Bei Gast-Schwärmer-Aktionen erhält der Gastgeber eine erhöhte Service-Gebühr in Höhe von 9,35% des Netto-Umsatzes des Gast-Schwärmers, wie im Artikel 14 beschrieben.

Geschuldet wird die Service-Gebühr vom betreffenden Erzeuger.

Bei Widerruf eines Verkaufs oder bei Nichtstattfinden der Produktübergabe hat der Gastgeber keinen Anspruch auf Vergütung. Die Vergütung wird dem Gastgeber nach Artikel 8.2.3 der AGB in seine E-Geldbörse für Professionelle Nutzer gemäß Artikel 4 dieser BGB überwiesen.

11.2. Der Gastgeber ermächtigt die Gesellschaft, den Erzeugern seine Vergütung nach jedem Verkauf in seinem Namen und auf seine Rechnung zu fakturieren. Es obliegt dem Gastgeber der Gesellschaft mitzuteilen, ob er der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, andernfalls wird davon ausgegangen, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht, solange kein gegenteiliger Nachweis erbracht wird.

Der Gastgeber hat die Möglichkeit, über den Schwärmerei-Bereich eine Übersicht bereits gestellter Rechnungen und eine Zahlungshistorie abzurufen.

12. Schließung von Schwärmereien

12.1. Der Gastgeber kann jederzeit die Schließung seiner Schwärmerei beschließen, sofern Mitglieder und Erzeuger mindestens drei Monate im Voraus über diese Absicht informiert, die bereits geöffneten Verkäufe durchgeführt und sämtliche daraus resultierenden Pflichten erfüllt werden.

Er setzt überdies die Gesellschaft von seiner Absicht der Schließung der Schwärmerei in Kenntnis. Soweit dies die Absicht des Gastgebers auf die Aufgabe seiner Tätigkeit als Gastgeber nicht beeinträchtigt, kann die Gesellschaft im Anschluss an die Kenntnisnahme im Interesse der Mitglieder und Erzeuger der Schwärmerei beschließen, die Schwärmerei nach dem Ausscheiden des Gastgebers offen zu halten und für die Übernahme der Schwärmerei einen neuen Gastgeber zu suchen und einzusetzen.

Vor dem Schließungsdatum erwirtschaftete, aber bis dahin noch nicht überwiesene Service-Gebühren werden ausbezahlt.

12.2. Verzeichnet eine Schwärmerei innerhalb der ersten sechs Monate nach Eröffnung während drei aufeinanderfolgender Monate weniger als 20 Bestellungen pro Monat, so kann die Gesellschaft ihre Schließung anordnen. Die Gesellschaft muss die Schließung der Schwärmerei dem Gastgeber einen Monat im Voraus ankündigen. Der Gastgeber kann aus der Schließung der Schwärmerei keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ausgleich oder Vergütung gegen die Gesellschaft herleiten.

Der Gastgeber ist innerhalb dieser Frist verpflichtet, Mitglieder und Erzeuger über die Schließung zu unterrichten, die Organisation von Verkäufen über das Schließungsdatum hinaus einzustellen und die einwandfreie Erfüllung seiner Pflichten bis zur Schließung sicherzustellen.

12.3. Unbeschadet von Artikel 14.1 der AGB, kann die Gesellschaft bei einem Verstoß des Gastgebers gegen diese BGB, die AGB, die Spielregeln bzw. gegen geltende Gesetze und Vorschriften die Schließung der Schwärmerei nach Artikel 12.1. nach Ablauf von vierzehn Tagen nach Zugang einer fruchtlos gebliebenen in Textform verfassten Abmahnung schließen. Der Gastgeber kann von seiner Schwärmerei und von der Website insgesamt ausgeschlossen werden, ohne dass ihm daraus ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Gesellschaft entsteht.

Sollte der Gastgeber während seiner Gastgeber-Tätigkeit oder bis zu sechs Monate nach dem Verlust seines Status als Gastgeber eine mit der Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit aufnehmen, behält sich die Gesellschaft vor, den Gastgeber fristlos von seiner Schwärmerei und von der Website insgesamt auszuschließen, ohne dass ihm daraus ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Gesellschaft entsteht. Die Gesellschaft behält sich weiterhin vor, vom Gastgeber den Ersatz eines durch die konkurrierende Tätigkeit entstandenen Schadens zu verlangen.

Der Gastgeber haftet den Mitgliedern und Erzeugern seiner Schwärmerei gegenüber vollumfänglich für alle Folgen, die diesen aus der Schließung der Schwärmerei bzw. dem Ausschluss des Gastgebers entstehen.

12.4. Die Gesellschaft und der Gastgeber können die Schließung einer Schwärmerei auch gemeinsam beschließen. In diesem Fall befinden sie gemeinsam über Schließungsdatum und -modalitäten und stellen den geregelten Abschluss laufender Verkäufe sowie die einwandfreie Erfüllung der sich daraus für den Gastgeber ergebenden Pflichten sicher.

12.5. Ungeachtet der Gründe für die Schließung einer Schwärmerei, verliert der Gastgeber dadurch automatisch seinen Status als Gastgeber. Der betreffende Nutzer kann jedoch die Leistungen weiter als Mitglied oder Registrierter Besucher nutzen, es sei denn, er wurde von der Nutzung der Website ausgeschlossen.

III. Bestimmungen für Erzeuger

13. Bewerbung

13.1. Vorabregistrierung auf der Website

Erzeuger können sich initiativ bzw. auf Einladung eines Gastgebers oder der Gesellschaft um eine Teilnahme als Erzeuger bewerben.

Die Bewerbung für die Tätigkeit als Erzeuger (nachstehend „Erzeuger-Bewerber“) erfordert die vorherige Registrierung auf der Website und den Status als Registrierter Nutzer gemäß den AGB.

13.2. Übermittlung von Bewerbungen

13.2.1. Der Erzeuger-Bewerber muss verschiedene Informationen einreichen und angeben (nachstehend „Erzeuger-Konto“). Dabei sind alle Pflichtfelder auszufüllen. Die gemachten Angaben ermöglichen der Gesellschaft eine fundierte, ihr vorbehalten Entscheidung über die Bewerbung. Alle erforderlichen Angaben und angefragten Dokumente sind vom Bewerber vorzulegen. Unvollständige Informationen können nicht berücksichtigt werden.

13.2.2. Das Erzeuger-Konto enthält verschiedene Angaben zur Veröffentlichung durch die Gesellschaft auf der Website, insbesondere:

- eine Übersicht über die Arbeit des Erzeugers, falls gewünscht ergänzt durch eine Fotogalerie, die den Erzeugerbetrieb und sein Team zeigt (nachstehend „Erzeuger-Steckbrief“), und
- eine Übersicht über die zum Verkauf bestimmten Produkte, falls gewünscht ergänzt durch entsprechende Fotos (nachstehend „Produktkatalog“).

Der Erzeuger ist verpflichtet, stets für die Richtigkeit und Aktualisierung der jeweiligen Angaben in seinem Erzeuger-Steckbrief sowie im Produktkatalog Sorge zu tragen. Der Erzeuger ist verpflichtet, anwendbare Informationspflichten (insbesondere Impressumspflichten) bei der Gestaltung seines Erzeuger-Steckbriefs zu berücksichtigen.

13.2.3. In seinem Erzeuger-Konto macht der Erzeuger-Bewerber zudem Angaben, die seine Überprüfung durch die Gesellschaft ermöglicht und der alleinigen Nutzung durch die Gesellschaft vorbehalten sind.

Es handelt sich dabei insbesondere um :

- Nachweise über die vom Erzeuger-Bewerber ausgeübte Tätigkeit und damit zusammenhängende Unterlagen, sowie Nachweise über die Erfüllung aller administrativen, steuerlichen und sozialversicherungsbezogenen Pflichten, und

- Bankverbindungsdaten, die automatisch an den Zahlungsdienstleister übermittelt werden, um die Überweisung seiner Vergütung zu ermöglichen.

13.2.4. Bei Nichtvorlage dieser Nachweise und Informationen ist die Gesellschaft berechtigt, die Bewerbung des Erzeuger-Bewerbers auszusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft jederzeit die Vorlage aktueller Unterlagen und Nachweise über die vom Erzeuger-Bewerber ausgeübte Tätigkeit verlangen kann bzw. zur Kontrolle dieser Dokumente berechtigt ist.

13.3. Annahme oder Ablehnung von Bewerbungen

Die Bewerbung für die Tätigkeit als Erzeuger unterliegt der vorherigen Prüfung und ausdrücklichen Annahme durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft hat dabei volle Entscheidungsfreiheit und prüft insbesondere, ob die Bewerbung grundsätzlich geeignet ist, um die Organisation und die Durchführung der Verkäufe gemäß der hierfür geltenden rechtlichen Voraussetzungen zu ermöglichen. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck sämtliche erforderlichen Zusatzinformationen einholen.

Die Benachrichtigung der Bewerber über Ablehnung oder Annahme ihrer Bewerbung erfolgt per Email.

Im Fall der Annahme der Bewerbung erhält der Erzeuger-Bewerber Zugang zu einem Erzeuger-Bereich (nachstehend „Erzeuger-Bereich“), der in Form und auf Grundlage der von der Gesellschaft am geeignetsten befundenen technischen Mittel vorgehalten wird.

Im Falle einer Ablehnung hat der Erzeuger-Bewerber weiterhin die Möglichkeit, die Leistungen als Mitglied einer Schwärmerei oder als Besucher zu nutzen. Bewerber können aus einer Ablehnung keine Regress- und Schadensersatzansprüche gegen die Gesellschaft herleiten.

14. Vorstellung der Produkte und Angebote

14.1. Nach Annahme der Bewerbung erhält jeder Erzeuger eine Übersicht über alle Schwärmereien in einem Umkreis von 250 Kilometern um seinen Betrieb (nachstehend „Vertriebsgebiet“). Abweichend kann ein Gast-Schwärmer, wie in Artikel 15 beschrieben, ausnahmsweise und gelegentlich seine Produkte zum Verkauf in einer Schwärmerei anbieten, die außerhalb seines Verkaufsgebiets liegt.

Der Erzeuger legt für jede Schwärmerei, für die er angemeldet ist, den für das Zustandekommen einer Lieferung und der zugrundeliegenden Kaufverträge erforderlichen Mindestbestellumsatz fest.

14.2. Vor der Teilnahme an Verkäufen hat jeder Erzeuger Produktblätter zu erstellen, deren Anfertigung seiner alleinigen Verantwortung unterliegt und mittels der von der Gesellschaft für am geeignetsten befundenen technischen Mittel erfolgt.

Die Produktblätter werden im Produktkatalog des Erzeugers erstellt und vorgehalten.

Produktblätter müssen zwingend die folgenden Angaben enthalten, die der alleinigen Verantwortung des Erzeugers unterliegen:

- Produktname, d.h. die Handelsbezeichnung sowie Herkunftsangabe, falls die Auslassung der Herkunftsangabe eine Irreführung der Verbraucher bewirken kann,

- genaue Produktbeschreibung, gegebenenfalls das Herstellungsverfahren sowie in jedem Fall die im Fernabsatz und für die Verpackung und Etikettierung von Lebensmitteln jeweils gültigen gesetzlich erforderlichen Angaben,
- ein vom Erzeuger gewähltes Foto des Produkts, und
- alle sonstigen, nach den jeweils gültigen Gesetzen erforderlichen Angaben, insbesondere hinsichtlich der Aufführung von Allergenen und Kontrollstellen.

Die Produktblätter sind nach Treu und Glauben und in der Sprache des Landes, in dem der Erzeuger tätig ist, anzufertigen. Die Produkte sind ausführlich und entsprechend ihrer tatsächlichen und sachlichen Eigenschaften zu beschreiben.

Der Erzeuger kann seine Produktblätter jederzeit ändern und Angaben hinzufügen oder entfernen, sofern noch keine Bestellung gemäß Artikel 14.4 aufgegeben wurde.

Die Auswahl der Schwärmereien, in denen er je nach Verteilungstag und Verkaufszeiten den Verkauf seines gesamten oder eines Teils seines Produktangebots beabsichtigt, trifft der Erzeuger in eigenem Ermessen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Verkauf nur an Schwärmereien innerhalb seines Vertriebsgebiets möglich ist.

14.3. Nach Fertigstellung seines Produktkatalogs gemäß den vorstehenden Bestimmungen, erstellt der Erzeuger sein Angebot auf Basis der erstellten Produktblätter.

Angebote müssen insbesondere die wesentlichen Produktmerkmale, Einzelpreis, Mehrstückpackungspreis, Preis per Volumen- oder Gewichtseinheit sowie Angaben zur Verfügbarkeit enthalten.

Der Erzeuger bestimmt den öffentlichen Preis für den Verkauf auf der Website in Eigenverantwortung und nach eigenem Ermessen. Preise sind in Euro inklusive Umsatzsteuer anzugeben. Die Erhebung eines Preisaufschlags für Lieferung und Übergabe der Produkte am Verteilungstag durch den Erzeuger ist untersagt.

14.4. Dem Erzeuger steht es frei, ob er an allen Verkäufen von Schwärmereien, in denen er angemeldet ist, teilnimmt, oder nur an einem Teil davon. In letzterem Fall obliegt dem Erzeuger die Auswahl der einzelnen Verkäufe, an denen er eine Teilnahme beabsichtigt. Der Erzeuger zeigt den Schwärmereien, in denen er angemeldet ist, seine Verfügbarkeit an.

Der Erzeuger kann während des Verkaufs jederzeit weitere Angebote hinzufügen. Das Hinzufügen zu einem laufenden Verkauf bedarf der Freigabe durch den Gastgeber.

14.5 Wird der Mindestbestellumsatz gemäß Artikel 8.2.1 der AGB zum Verkaufsschluss nicht erreicht, so ist es dem Erzeuger vorbehalten, sein Vertragsangebot zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt). Entscheidet sich der Erzeuger gegen eine Lieferung, so hat er dies dem Gastgeber binnen 24 Stunden nach Verkaufsschluss mitzuteilen. Andernfalls ist das Rechtsgeschäft zwischen Mitgliedern und Erzeuger zustande gekommen und der Erzeuger hat die entsprechenden Bestellungen zu liefern.

15. Die Gast-Schwärmer

Ein Gastgeber hat die Möglichkeit, einen Gast-Erzeuger dazu einzuladen, seine Produkte zum Verkauf in einer Schwärmerei anzubieten, die außerhalb des Gebiets des Erzeugers liegt (als "Gast-Schwärmer"), unter den im Artikel 8.4. beschriebenen Bedingungen. Diese Art Verkauf soll nur gelegentlich in Form einer Sonderaktion erfolgen.

Der Gast-Erzeuger ist dazu verpflichtet, dem Gastgeber genaue Angaben und Instruktionen zum Versand und zur Lagerung der Gast-Schwärmer-Produkte zu machen. Die Pflichten des Erzeugers aus Artikel 16.2.2. bleiben davon unberührt.

16. Durchführung des Verkaufs und der Verteilung

16.1 Verkaufsvorbereitung und -abschluss

Der Verkaufsabschluss erfolgt unmittelbar zwischen Mitgliedern und Erzeugern im virtuellen Verkaufsraum einer jeden Schwärmerei. Eine andere Vorgehensweise ist dem Erzeuger nicht gestattet. Verkäufe, deren Abschluss außerhalb des Verkaufsraums erfolgen, gelten als nicht über die Website abgewickelt. In diesem Fall sind Gastgeber und die Gesellschaft von ihren Pflichten gemäß dieser BGB entbunden.

Über das Zustandekommen eines Verkaufs werden Mitglieder und Erzeuger von der Gesellschaft in Kenntnis gesetzt. Namen und Kontaktinformationen beider Parteien werden spätestens in den nach der Verteilung ausgestellten Rechnungen ausgewiesen.

Der Erzeuger ist verpflichtet, Bestellscheine innerhalb von sechs Stunden nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und dem Gastgeber etwaige Fehler oder Auslassungen mitzuteilen. Andernfalls haftet der Erzeuger für sämtliche Kosten, die sich aus der Fehlerhaftigkeit des entsprechenden Bestellscheins ergeben.

16.2. Lieferung

16.2.1. Die Übergabe durch den Erzeuger

Der Erzeuger verpflichtet sich, die Produkte am Verteilungstag zu den Verteilungszeiten an den vom Gastgeber festgelegten Verteilungsort zu liefern bzw. durch eine hierzu befugte Partei liefern zu lassen und sie den Mitgliedern persönlich oder durch eine hierzu befugte Person zu übergeben. Der Erzeuger ist zur Prüfung und Bestätigung des durch die Gesellschaft für den Gastgeber erstellten Übergabebescheins verpflichtet, gegebenenfalls inkl. der Vermerke von nicht gelieferten oder nicht bestellungsgemäßen Produkten. Er erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Beanstandungen von Angaben, die nicht auf dem Übergabeschein vermerkt sind, nicht berücksichtigt werden können.

Der Erzeuger verpflichtet sich zur Rücknahme aller Produkte, die von ihm nicht bestellungsgemäß geliefert wurden und zur Rückerstattung von Beträgen für nicht gelieferte Produkte, insbesondere auch von nicht rechtzeitig zum Verteilungsbeginn gelieferten Produkten. Produkte, die während der Verteilungszeiten nicht von den Mitgliedern abgeholt wurden, verbleiben beim Erzeuger.

16.2.2. Bevollmächtigungen

Erzeuger verpflichten sich nach größtem Bemühen bei den Verteilungen persönlich anwesend zu sein und die Produkte den Kunden selbst zu übergeben. Erzeuger die nicht bei der Verteilung anwesend sein

können und aus diesem Grund die Waren den Kunden nicht persönlich überreichen können, können einen Mitarbeiter, einen anderen Erzeuger oder den Gastgeber zur Übergabe der Produkte während der Verteilungen beauftragen. Das gilt insbesondere, wenn Erzeuger Ressourcen und Kräfte bündeln möchten, etwa bei der Bildung von Fahrgemeinschaften oder der Kühlung ihrer Produkte.

Der auftraggebende Erzeuger hat den Beauftragten über alle Verpflichtungen, Gesetze und Verordnungen zu informieren, vor allem in Bezug auf Hygienebedingungen und die Sicherheit der Produkte, sowie alle für die Übergabe der Produkte erforderlichen Materialien, Geräte und Instrumente zur Verfügung zu stellen. Der auftraggebende Erzeuger bleibt gegenüber Kunden, dem Gastgeber und der Gesellschaft davon unbeschadet weiterhin allein verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Pflichten, es sei denn der Beauftragte hat nachweislich gegen die Anweisungen des auftraggebenden Erzeugers verstoßen.

16.3. Reklamationen

Der Erzeuger wird vom Gastgeber über Reklamationen seitens der Mitglieder bezüglich der von ihm gelieferten Produkte in Kenntnis gesetzt.

Der Erzeuger ist für die Reklamationsbearbeitung alleine verantwortlich. Er verpflichtet sich, Reklamationen schnellstmöglich zu bearbeiten und sich um eine bestmögliche Lösung zu bemühen.

16.4. Nichtverfügbarkeit

Treten nach Verkaufsschluss Umstände ein, die dem Erzeuger eine Lieferung zum Verteilungstag bzw. zur festgelegten Verteilungszeit ausnahmsweise unmöglich machen, hat der Erzeuger sich redlich um eine geeignete Vertretung zu bemühen. Ist eine Vertretung nicht möglich, so hat der Erzeuger unverzüglich den Gastgeber davon zu unterrichten, der wiederum unverzüglich die Mitglieder und Gesellschaft informiert. Der Gastgeber und die Gesellschaft veranlassen eine Stornierung der betreffenden Produkte vor der Bestätigung der Produktübergabe gem. Artikel 8.2.4 der AGB, damit das Bankkonto der Mitglieder mit dem Kaufpreisbetrag der entsprechenden Bestellungen nicht belastet wird. Wurde das Bankkonto bereits belastet, wird der Betrag rückerstattet.

Der Erzeuger tätigt sämtliche vorstehenden Vorgänge unter Verwendung der von der Gesellschaft bereitgestellten technischen Mittel, in der von ihr am geeignetsten erachteten Form und zu den als zweckdienlich befundenen Modalitäten.

17. Vergütung des Erzeugers

Die Vergütung des Erzeugers setzt sich zusammen aus dem Verkaufspreis für die den Mitgliedern tatsächlich übergebenen Produkte, deren Kauf nicht widerrufen wurde, abzüglich der ihm in Rechnung gestellten und den Gastgebern und der Gesellschaft gemäß diesen BGB geschuldeten Service-Gebühren.

Die Vergütung wird auf das an die E-Geldbörse des Erzeugers gekoppelte Bankkonto überwiesen.

Der Erzeuger ermächtigt die Gesellschaft, den Mitgliedern den Kaufpreis für von ihnen erworbene Produkte in seinem Namen und auf seine Rechnung zu fakturieren. Es obliegt dem Erzeuger der Gesellschaft mitzuteilen, ob er der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, andernfalls wird davon ausgegangen, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht, solange kein gegenteiliger Nachweis erbracht wird.

Der Erzeuger hat die Möglichkeit, über den Erzeuger-Bereich eine Übersicht bereits gestellter Rechnungen und eine Zahlungshistorie abzurufen.

18. Verantwortung des Erzeugers

18.1. Der Erzeuger befolgt eigenverantwortlich alle Gesetze und Vorschriften, zu deren Einhaltung er in seiner Eigenschaft als Fernabsatzverkäufer und allgemein im Rahmen der Nutzung der Website verpflichtet ist.

Er verpflichtet sich insbesondere:

- zur Einhaltung sämtlicher Erklärungs- und Meldepflichten, insbesondere in Bezug auf Sozialversicherung, Steuer- und sonstige behördliche Angelegenheiten.
- Er verpflichtet sich als Professioneller Nutzer der Website alle zum Anlegen des entsprechenden Erzeugerkontos erforderlichen Angaben, die überdies öffentlich zugänglich gemacht werden, vollständig und wahrheitsgemäß zu machen,
- zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere bezüglich Produktaufmachung, -verpackung und -etikettierung, Festlegung von Preisen sowie Hygiene und Sicherheit. In diesem Zusammenhang muss der Erzeuger sicherstellen, dass der vom Gastgeber ausgesuchte Standort der Schwärmerei den gesetzlichen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften entspricht. Falls dies nicht der Fall ist, sollte der Erzeuger den Gastgeber auffordern, den Standort zu verbessern oder zu wechseln. Sollten keine Änderungen am Standort oder kein Wechsel des Standorts stattfinden, hat der Erzeuger das Recht die Zusammenarbeit mit der Schwärmerei ohne das Einhalten von Fristen, zu beenden;
- zur Entrichtung aller auf seine Tätigkeit anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren.

Der Gastgeber und die Gesellschaft übernehmen in diesem Zusammenhang keine Verantwortung.

18.2. Der Erzeuger verpflichtet sich im Rahmen seiner Tätigkeit zur strengen Einhaltung dieser BGB, der AGB, der Spielregeln sowie der Datenschutzvorgaben. Er verpflichtet sich, für seine Tätigkeit ausschließlich auf die technischen Mittel zurückzugreifen, die ihm von der Gesellschaft im Rahmen der Websitenutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Nutzung der Mittel und Ressourcen der Website zur Anbahnung von Kaufverträgen mit Nutzern oder anderen Personen außerhalb der Website ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist die Nutzung der Verteilung für den Vor-Ort-Verkauf von Produkten, die nicht bereits während des Online-Verkaufs auf der Website von Mitgliedern erworben wurden.

18.3. Für die auf der Website eingestellten Angebote und deren Gesetzmäßigkeit trägt der Erzeuger die alleinige Verantwortung. Er garantiert die Verfügbarkeit der angebotenen Produkte und versichert, über die entsprechende Erlaubnis zur Vermarktung dieser Produkte zu verfügen. Er haftet im Rahmen der Ausführung des Kaufvertrags gegenüber den Nutzern vollumfänglich für Menge, Qualität und Richtigkeit

der Lieferung, sowie für Risiken im Zusammenhang mit Transport, Bevorratung, Lagerung und Übergabe der Produkte.

19. Austritt oder Ausschluss des Erzeugers

19.1. Der Erzeuger kann jederzeit die Beendigung seiner Erzeugertätigkeit für eine Schwärmerei beschließen, sofern er Mitglieder und Gastgeber mindestens zwei Monate im Voraus darüber informiert, die bereits abgeschlossenen Verkäufe ausführt und sämtliche daraus resultierenden Pflichten erfüllt.

Er setzt überdies die Gesellschaft über die Beendigung seiner Tätigkeit in Kenntnis, die seine Vergütung für bereits abgeschlossene, aber noch nicht abgewickelte Verkäufe veranlassen wird.

19.2. Unbeschadet von Artikel 14.1 der AGB kann die Gesellschaft bei einem Verstoß des Erzeugers gegen diese BGB, die AGB, die Spielregeln bzw. gegen geltende Gesetze und Vorschriften den Erzeuger nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang einer fruchtlos gebliebenen, in Textform verfassten Abmahnung den entsprechenden Erzeuger ohne weitere Angabe von Gründen von einer oder mehreren Schwärmereien oder von der Website insgesamt ausschließen, ohne dass dem Erzeuger hieraus ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Gesellschaft entsteht.

19.3. Der Erzeuger haftet den Mitgliedern und Gastgebern sowie der Gesellschaft gegenüber vollumfänglich für alle Folgen, die diesen aus seinem Austritt oder Ausschluss entstehen.

19.4. Ungeachtet der Gründe für den Austritt oder Ausschluss eines Erzeugers, führt dieser automatisch zu dem Verlust seines Status als Erzeuger, der Deaktivierung des Erzeuger-Bereichs und der Entfernung seines Erzeuger-Steckbriefs, seines Produktkatalogs sowie seiner Angebote von der Website. Im Fall eines Austritts kann der Erzeuger die Leistungen weiter als Mitglied oder Registrierter Besucher nutzen, es sei denn, er wurde von der Nutzung der Website ausgeschlossen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für alle Professionellen Nutzer

20. Informationbezogene Pflichten der Professionellen Nutzer

20.1. Sämtliche Verantwortung für die Richtigkeit der im Zusammenhang mit ihrer Bewerbung und Tätigkeit als Gastgeber bzw. Erzeuger mitgeteilten Informationen liegt bei den Professionellen Nutzern.

20.2. Die Professionellen Nutzer versichern, mit ihren im Rahmen der Bewerbung oder später gegenüber der Gesellschaft gemachten Angaben keine Täuschungsabsichten zu verfolgen; sie bestätigen die Richtigkeit, Aktualität und Wahrheitstreue ihrer Angaben. Im Fall von Änderungen ihrer Daten aktualisieren sie diese, sodass diese stets den vorstehenden Vorgaben entsprechen.

Versäumt ein Professioneller Nutzer, für die Aktualität seiner Daten Sorge zu tragen und erleidet in der Folge einen mittelbaren und unmittelbaren Schaden, erwachsen ihm daraus keinerlei Ansprüche.

Die Professionellen Nutzer werden darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bewerbung oder der Aktualisierung des Nutzerkontos erhobene Daten zur Überprüfung ihrer Identität dienen. Die gemachten Angaben sind ab dem Zeitpunkt der Anmeldung für die gesamte Dauer der Nutzung der Website bindend.

Insbesondere müssen die Professionellen Nutzer angeben, ob sie in eigenem Namen, als gesetzlicher Vertreter einer natürlichen Person oder als Vertretungsberechtigter für eine natürliche Person tätig werden. In beiden letzteren Fällen ist die Gesellschaft berechtigt, jederzeit die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu verlangen.

20.3. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit die durch den Professionellen Nutzer eingereichten Unterlagen und Informationen, sowie Dokumente zur Identifikation zu überprüfen und gegebenenfalls zusätzliche Dokumente, die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung notwendig sind und in den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zahlungsdienstleisters](#) gelistet sind, anzufordern. Professionelle Nutzer verpflichten sich auf diese Anforderungen unverzüglich zu reagieren.

21. Vergütung der Gesellschaft

Als Gegenleistung für ihre gegenüber den Erzeugern erbrachten Leistungen, erhält die Gesellschaft eine Service-Gebühr in Höhe von 10% des Netto-Umsatzes, der bei den in den Schwärmereien stattfindenden Verkäufen von den Erzeugern erzielt wird. Diese Service-Gebühr beinhaltet u.a. Kosten, die durch den Zahlungsdienstleister und den Betrieb der Website anfallen.

Abweichend: Bei Gast-Schwärmern wie im Artikel 14 beschrieben erhält die Gesellschaft eine erhöhte Service-Gebühr in Höhe von 11% des Netto-Umsatzes des Gast-Schwärmers.

Geschuldet wird die Service-Gebühr von dem jeweiligen Erzeuger.

Wird gemäß den AGB bzw. diesen BGB ein Verkauf storniert oder findet eine Produktübergabe nicht statt, so erhält die Gesellschaft keine Service-Gebühr.

Die Gesellschaft erstellt für jeden Verkauf eine Rechnung an die Erzeuger, die unmittelbar über den Zahlungsdienstleister binnen sieben Tagen nach Bestätigung der Übergabe gemäß Artikel 8.2.3 der AGB beglichen wird.

22. Verantwortung der Gesellschaft

22.1. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Einhaltung der Spielregeln.

22.2. Zur Unterstützung und Betreuung der Professionellen Nutzer stellt die Gesellschaft diesen in eigenem Ermessen und ohne Verpflichtung ihrerseits von ihr als zweckdienlich befundene Mittel zur Verfügung.

Die Nutzung der zur Verfügung gestellten technischen Mittel und Vorlagen durch Gastgeber und Erzeuger geschieht auf eigene Verantwortung; die Gesellschaft übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

23. Nutzung des Unterhaltungs- und Nachrichtenmoduls

Es ist den Professionellen Nutzern untersagt, das Unterhaltungs- und das Nachrichtenmodul für andere Zwecke als für die Erfüllung ihrer in diesen BGB, den AGB und der Spielregeln festgelegten Aufgaben zu verwenden.

24. Änderungen

24.1. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, diese BGB im Laufe der Geschäftsbeziehung zu ändern, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien für die Professionellen Nutzer zumutbar sind.

24.2. Professionelle Nutzer werden über etwaige Änderungen in geeigneter Form (z.B. per Email) informiert.

Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn der Professionelle Nutzer ihnen nicht binnen vier Wochen widerspricht. Auf diese Folge wird die Gesellschaft den Professionellen Nutzer bei der Mitteilung der Änderungen besonders hinweisen.

Stimmt Professionelle Nutzer den veränderten BGB nicht zu, sind sie zur Abmeldung von der Website gemäß Artikel 15.3 der AGB verpflichtet. Möchte er als Mitglied oder Registrierter Besucher weiter die Website nutzen, ist er lediglich zur Abmeldung von der Professionellen Nutzung gemäß Artikel 12 und 19 verpflichtet.

25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese BGB unterliegen deutschem Recht.

Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Klagen zur Gültigkeit, Auslegung bzw. Anwendung dieser BGB die ausschließliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte, sofern dem keine zwingenden anderslautenden Zuständigkeits- und Verfahrensregeln entgegenstehen.

26. Inkrafttreten

Die vorliegenden BGB treten am 2. November 2020 in Kraft.